

Amtsgericht Recklinghausen

B e s c h l u s s

Die Rückkehr von Richter am Amtsgericht Borowiak und die teilweisen Freistellungen von Arbeitskraftanteilen bei Richterin am Amtsgericht Schneider und Richter am Amtsgericht Drechsler machen eine Änderung der Geschäftsverteilung zum 20.02.2023 erforderlich. In das Dezernat von Richter am Amtsgericht Borowiak werden wieder sämtlich Teilbereiche der Abt. 26c (Schöffengericht) sowie die Abschiebeverfahren aufgenommen. Richter am Amtsgericht Wagner bearbeitet künftig die Jugendschöffensachen der Abt. 36. Das Dezernat von Richterin am Amtsgericht Dr. Beba wird im Gegenzug in der Form aufgestockt, dass der Turnus der von ihr bearbeiteten Familienabteilung angepasst wird. Die vorgenannten Umstände und die hierdurch erforderlich werdende teilweise Beibehaltung von Änderungen in den Dezernaten von Richterin am Amtsgericht Schmuck-Schmiedel und Direktor des Amtsgerichts Grimm sowie Richterin Bauer und Richter Schröder machen ferner Anpassungen beim Turnus in der Straf-, Zivil- und Familienabteilung notwendig.

Ab dem 20.02.2023 ergibt sich daher folgende Geschäftsverteilung:

A. GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

- I. Soweit in dieser Geschäftsverteilung Funktionsbezeichnungen ausschließlich in männlicher Form verwendet werden, dient dies allein der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit, insbesondere für rechtssuchende Bürgerinnen und Bürger. Gemeint sind jeweils alle Geschlechter.
- II. Die Zuständigkeit nach dieser Geschäftsverteilung gilt, soweit jeweils nichts Abweichendes bestimmt ist, für alle ab dem 01.01.2023 bei Gericht eingehenden Verfahren und auch für alle zuvor eingegangenen Verfahren.
- III. Soweit nach dieser Geschäftsverteilung eine Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt ist, ist Folgendes maßgebend:
 1. bei einer natürlichen Person: der Anfangsbuchstabe des Nachnamens. Bei mehrgliedrigen Namen ist der erste Namensbestandteil maßgebend, wobei Adelsprädikate, akademische Grade usw. außer Betracht bleiben. Ist bei ausländischen Namen unklar, welcher Namensteil der Nachname ist, so entscheidet der erste Buchstabe des gesamten Namens.

Beispiele:

Adolf zur Nieden:	N
Egon Graf Nesselrode:	N
Hans van der Meulen:	M
Hans Vandermeulen:	V
Dr. Anna Schulte-Pelkum:	S
Paul Amann gen. Bemann:	A
Mourad M'Barki:	M

Mc Cormack:	M
El-Bachir/ El Bachir:	B
Al-Bachir/ Al Bachir:	B

2. bei einer Einzelfirma: der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Inhabers.
3. bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, Parteien und Parteiuntergruppierungen, Berufsgruppenverbänden (z.B. Städten, Kreisen, Landschaftsverbänden, Schulverbänden, Kirchengemeinden usw.), deren Name eine Orts- (Kreis-, Landes-) Bezeichnung enthält: der erste Buchstabe dieser Bezeichnung, hilfsweise der erste Buchstabe eines Namens.

Beispiele:

Stadt Herten:	H
AOK Herten:	H
Land NRW:	N
Bundesrepublik Deutschland:	D
Kath. Kirchengemeinde Waltrop:	W
Kreishandwerkerschaft Bochum:	B
Polizeipräsidium Recklinghausen:	R
FDP-Ortsverein Oer:	O
Kirchengemeinde St. Johann:	J

4. bei anderen juristischen Personen und sonstigen parteifähigen Gesellschaften, Gemeinschaften, Gruppierungen o.ä.: der erste Buchstabe einer im gerichtlichen Register eingetragenen oder aus einer Satzung (o.ä.) sich ergebenden Bezeichnung, ansonsten des Firmennamens oder einer sonst im Verkehr verwendeten Bezeichnung.

Beispiele:

Frankfurter Würstchen GmbH:	F
Vereinigte Schrauben AG:	V
Fried. Krupp AG:	F
Gesellsch. für Bauplanung mbH:	G
Lumpen & Klamotten GbR:	L
SV Fortuna e.V.:	S
Taxizentrale Waltrop e.V.:	T
HUK Coburg a.G.:	H
Kunststoff GmbH & Co. KG:	K
WEG Ernst-Paschulke-Straße 9:	E

5. bei Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern, Konkursverwaltern, Zwangsverwaltern u.a., soweit sie in dieser Funktion am Verfahren beteiligt sind: der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Erblassers, Testators, Gemeinschuldners, Schuldners usw.
6. Bei nicht parteifähigen Gemeinschaften, Gruppierungen o.ä. ist auf die Benennung der parteifähigen Organe bzw. Mitglieder hinzuwirken; für diese gelten dann die vorstehenden Regelungen. Bis dahin ist maßgeblich der erste Buchstabe des Nachnamens einer in einer Antragschrift oder einer

sonstigen schriftlichen Eingabe an das Gericht als Vertreter bezeichneten Person. Ist eine solche nicht genannt, ist der erste Buchstabe der in der Schrift gewählten Bezeichnung der Organisation maßgeblich.

Beispiele:

Hausbesetzer Hochstraße 122, Sprecher Jupp Schmitz:	S
Aktion "Frieden für alle":	F
Vereinigung mündiger Bürger:	V

IV. Soweit in dieser Geschäftsverteilung eine Zuständigkeit nach Turnus bzw. Vorschaltlisten bestimmt ist, gilt Folgendes:

1. Die Zuständigkeit richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste eingetragen ist.
2. Bestehen in einem Sachgebiet mehrere Registerzeichen, so sind die Vorschaltlisten für jedes Registerzeichen getrennt zu führen.
3. Die jeweilige Vorschaltliste beginnt mit Nr. 1, läuft bis zur letzten Ziffer, die der Gesamtzahl der Turnusanteile entspricht, und beginnt dann wieder mit Nr. 1. Die einzelnen Abteilungen nehmen jeweils ihrer Turnuszahl entsprechend am Turnus teil und setzen dann aus, bis der Turnus wieder bei 1 beginnt.
4. Alle Eingänge eines Tages werden auf der Vorschaltgeschäftsstelle, getrennt nach Registerzeichen, in alphabetischer Reihenfolge geordnet. In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge dann nach dem in der Vorschaltliste bestimmten Turnus den jeweiligen Abteilungen zugeordnet.

Für die alphabetische Reihenfolge gelten die Regelungen unter Ziff. III., jedoch mit folgenden Maßgaben:

- a) Maßgeblich für die alphabetische Reihung ist nicht lediglich der Anfangsbuchstabe des (Nach-) Namens, sondern der gesamte (nach Ziff. III. als maßgeblich bestimmte) Name.
- b) Zwischen natürlichen Personen gleichen Nachnamens entscheidet der Vorname.
- c) Hat ein Verfahren mehrere Betroffene/Beteiligte/Parteien, ist stets der nach dem Alphabet früheste Name maßgeblich (unabhängig von der Reihung in einer Klage- oder Antragsschrift auch unabhängig davon, ob der entsprechende Beteiligte auf Aktiv- oder Passivseite am Verfahren beteiligt ist), nachrangig der zweitfrüheste, dann der drittfrüheste usw.

Beispiele:

Reihung in Zivilsachen:

- 1) Becker gegen Yilmaz und HUK
- 2) Müller gegen Yilmaz und HUK
- 3) Müller gegen Jung und Provinzial

- 4) Mieterschutzbund gegen Krakowski
- 5) Mieterschutzbund gegen Neumann
- 6) Mieterschutzbund gegen Papadopoulos
- 7) Reimann gegen Osterkamp

Reihung in Familiensachen:

- 1) Unterhaltssache Ulla Koslowski gegen Armin Koslowski
- 2) Kindschaftssache betr. die mdj. Michou Koslowski
- 3) Gewaltschutzsache Taube gegen Müller
- 4) Ehesache Pawlowski gegen Schmidt

Reihung in Strafsachen:

- 1) gegen Bachmann und El-Bachir
- 2) gegen Kimberly Neumann und Ruffy Neumann
- 3) gegen Norbert Neumann und Freiherr von Stolz
- 4) gegen Emre Yilmaz, Onur Yilmaz, Rabe und Zawitzki

5. Sachen des einstweiligen Rechtsschutzes werden sofort in der Reihenfolge des Eingangs unter der nächsten freien Nummer zugeordnet. Bei mehreren Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge nach den allgemeinen Vorschriften.
 6. Zum Jahresanfang und bei Änderungen der Geschäftsverteilung im laufenden Jahr werden neue Turnuslisten unter Übertragung der bereits eingetragenen Vorstücke begonnen.
- V. Jeder Dezernent ist für die seinem Zuständigkeitsbereich entsprechenden Rechtshilfeersuchen (einschl. Auslandssachen) zuständig.
- VI. Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers ist der Richter der entsprechenden Abteilung zuständig.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE SACHGEBIETE

I. Zivilsachen (außer Mietsachen)

1. Die Zivilsachen werden nach Vorschaltlisten auf die jeweiligen Abteilungen verteilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Liegen mehrere Eingänge zwischen denselben Parteien vor oder richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner, wird eine Sache unter der bereitesten Nummer, die weiteren unter den nächsten Nummern der Vorschaltliste, die zu derselben Abteilung gehören, zugeordnet. Bei der Zuordnung nachfolgender Verfahren werden diese besetzten Nummern übersprungen.

Stellt sich erst nach Eintragung in verschiedene Abteilungen heraus, dass Eingänge zwischen denselben Parteien vorliegen oder sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner richtet, so werden die betreffenden Verfahren nach Ziff. 6. miteinander verbunden, wobei das zuerst in der Vorschaltliste eingetragene Verfahren führt.

3. Die Zuständigkeit einer Abteilung besteht für sämtliche Verfahren, die in der Vergangenheit in der Abteilung bearbeitet wurden, und für Verfahren, denen ein Ausgangsverfahren vorausgegangen ist, das in der Abteilung bearbeitet wurde, insbesondere also:
 - wieder auflebende oder zurückverwiesene Sachen (ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste),
 - Anträge im Anschluss an das Erkenntnisverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist (z.B. Vollstreckungsanträge gemäß §§ 887 ff. ZPO) (ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste) und
 - Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder Ergänzung eines früheren Titels verfolgen (unter Berücksichtigung in der Vorschaltliste).

Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren über die Vorschaltliste neu zugeordnet.

4. Werden zwei Verfahren aus unterschiedlichen Abteilungen miteinander verbunden, so führt das erste in der Vorschaltliste und verbleibt in der Abteilung, in der es eingetragen ist. In derselben Abteilung wird das andere, zu verbindende Verfahren an bereitester Stelle eingetragen. In der anderen Abteilung wird das zu verbindende Verfahren gelöscht und an diese Stelle das erste neu einzutragende Verfahren aus der Vorschaltliste eingetragen.
5. Bemerkt eine Abteilung vor Zustellung eine Falschzuordnung, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste. Der abgebenden Abteilung wird die nächste neue Sache zugeordnet ohne Berücksichtigung der

Vorschaltliste; sie ersetzt damit praktisch die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache. Wird die Fehlzuordnung später festgestellt, so bleibt die Abteilung zuständig, der das Verfahren zugeordnet ist.

6. Vorschaltlisten Zivilsachen, zu führen getrennt nach C, H und AR:

Abt.	Anteil am Turnus									
			1	2	3	4	5	6	7	8
Siedler	53	6	01	11	20	29	37	41	XXX	XXX
Horn	13	4	02	12	21	30	XXX	XXX	XXX	XXX
Drechsler	16	0	XXX							
Nölken	51	8	03	13	22	31	38	42	43	44
Arns	14	4	04	14	23	32	XXX	XXX	XXX	XXX
Höpfner	18	4	05	15	24	33	XXX	XXX	XXX	XXX
Schmuck- Schmiedel	15	0	XXX							
Schmuck- Schmiedel	57	5	06	16	25	34	39	XXX	XXX	XXX
Schröder	54	4	07	17	26	35	XXX	XXX	XXX	XXX
Drechsler	11	1	08	XXX						
Gomoll	55	3	09	18	27	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Laukamp	19	5	10	19	28	36	40	XXX	XXX	XXX

44

II. Mietsachen

1. Mietsachen im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind neben den Verfahren der §§ 23 Nr. 2a GVG, 29a ZPO sämtliche zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Nutzungsgewährenden und Nutzern betr. Raummiet-, Raumpacht- und sonstigen Raumnutzungsverhältnissen einschließlich der Verfahren auf Zahlung rückständiger Entgelte und Räumung. Bildet ein solches Raumnutzungsverhältnis nur einen Teil des Streitgegenstands, so ist die Abteilung zuständig, in der der Schwerpunkt des Rechtsstreits liegt.
2. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der streitbefangenen Räumlichkeit. Liegt dieser nicht im Bezirk des Amtsgerichts Recklinghausen, gilt die Sache als allgemeine Zivilsache.
3. Die Mietsachen aus der Stadt Recklinghausen werden nach Vorschaltlisten auf die jeweiligen Abteilungen verteilt.
4. Wird nach Zustellung eine Fehlzuordnung festgestellt, bleibt die Abteilung zuständig, der das Verfahren zugeordnet ist.
5. Vorschaltlisten für Mietsachen Recklinghausen, zu führen getrennt nach C, H und AR:

**Anteil
Abtlg Turnus**

Risthaus	10	1	01
Risthaus	12	1	02

III. Familiensachen

1. Die Familiensachen werden nach Vorschaltlisten auf die jeweiligen Abteilungen verteilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle ist für jeden Neueingang zunächst zu überprüfen, ob bereits ein Verfahren (Vorstück) existiert, das denselben Personenkreis betrifft. Vorstücke in diesem Sinne sind:
 - Verfahren, die aktuell noch beim Amtsgericht Recklinghausen anhängig sind,
 - Verfahren, die beim Amtsgericht Recklinghausen anhängig waren und aktuell in einer Rechtsmittelinstanz anhängig sind und
 - abgeschlossene Verfahren, die beim Amtsgericht Recklinghausen anhängig waren und innerhalb der letzten vier Jahre, gerechnet vom 01.01. des jeweils laufenden Jahres, eingegangen sind.

Ist das der Fall, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, der Abteilung - unter Anrechnung auf den Turnus, soweit sie am Turnus teilnimmt - zugeteilt, in der das eingangs genannte Verfahren anhängig ist oder gewesen ist. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, so ist die Abteilung zuständig, in der das zuletzt eingetragene Verfahren anhängig ist oder war, d.h. das jüngste Verfahren ist zuständigkeitsbegründend.

Besteht die Abteilung nicht mehr oder ist sie als auslaufende Abteilung bestimmt, wird das Verfahren über die Vorschaltliste neu zugeordnet.

Derselbe Personenkreis im Sinne von § 23b Abs. 2 GVG liegt auch vor, wenn das Verfahren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) der an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten betrifft, der Klageanspruch auf einen Dritten übergegangen ist, die Klage sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben.

Wird vor dem Eintritt in eine mündliche Verhandlung, Erörterung oder Anhörung festgestellt, dass die Vorstückregelung nicht eingehalten worden ist, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste. Der abgebenden Abteilung wird die nächste neue, nicht vorstückgebundene Sache zugeordnet ohne Berücksichtigung der Vorschaltliste; sie ersetzt damit praktisch die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache. Wird die Fehlzuzuordnung später festgestellt, so bleibt die Abteilung zuständig, der das Verfahren zugeordnet ist.

3. Liegen mehrere Eingänge vor, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass Vorstücke bestehen, wird eine Sache unter der bereitesten Nummer, die weiteren unter den nächsten Nummern der Vorschaltliste, die zu derselben Abteilung gehören, zugeordnet. Bei der Zuordnung nachfolgender Verfahren werden diese besetzten Nummern übersprungen.
4. Ausgenommen von der Zuteilung nach der Vorschaltliste sind die Adoptionsverfahren. In diesen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Annehmenden, bei mehreren Annehmenden nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens desjenigen Annehmenden, dessen maßgebender Buchstabe im Alphabet an frühester Stelle steht.

In Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils (§ 1748 BGB) richtet sich die Zuständigkeit nach der Zuständigkeit für den Antrag auf Annahme als Kind. In Verfahren zur Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Abs.1 BGB richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des (ggf. ersten) Antragstellers.

Die Adoptionsverfahren werden auf den Turnus der jeweiligen Abteilung angerechnet.

5. Vorschaltliste Familiensachen, zu führen getrennt nach F-, FH- und AR-Sachen:

		Anteil am									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Abtlg		Turnus									
Klas	43	4	01	12	23	34	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Runte	44	6	02	13	24	35	44	51	XXX	XXX	XXX
Brügge	40	4	03	14	25	36	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Ogbamichael	73	6	04	15	26	37	45	52	XXX	XXX	XXX
Vollmer	42	5	05	16	27	38	46	XXX	XXX	XXX	XXX
Runte	48	4	06	17	28	39	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Mollenhauer	45	9	07	18	29	40	47	53	56	59	62
Becker	47	5	08	19	30	41	48	XXX	XXX	XXX	XXX
Lenz	72	10	09	20	31	42	49	54	57	60	63
Drechsler	41	3	10	21	32	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Schneider	70*	0	XXX								
Dr. Beba	71	10	11	22	33	43	50	55	58	61	64
		66									

*auslaufende Abteilung

IV. Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen

1. In Schöffensachen, erweiterten Schöffensachen, Jugendsachen und Jugendschöffensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Beschuldigten, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Jugend- und Jugendschöffensachen umfassen dabei jeweils auch die Jugendschutzsachen nach § 26 GVG.

Bei mehreren Beschuldigten ist dabei in Schöffensachen und erweiterten Schöffensachen der älteste Beschuldigte maßgeblich und in Jugend- und Jugendschöffensachen der jüngste. Die Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn der maßgebliche Beschuldigte später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet.

Wenn der Name des Beschuldigten nicht bekannt ist, ist die Bezeichnung "Unbekannt" an Stelle des Namens maßgebend.

2. Die übrigen Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen werden nach Vorschaltlisten auf die jeweiligen Abteilungen verteilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
3. In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle ist für jeden Neueingang zunächst zu überprüfen, ob bereits ein Verfahren (Vorstück) existiert, das denselben Beschuldigten (auch wenn er seinen Namen geändert hat) betrifft. Vorstücke in diesem Sinne sind:

- Verfahren, die aktuell noch beim Amtsgericht Recklinghausen anhängig sind,
- Verfahren, die beim Amtsgericht Recklinghausen anhängig waren und aktuell in einer Rechtsmittelinstanz anhängig sind,
- laufende Bewährungssachen und
- abgeschlossene Verfahren, die beim Amtsgericht Recklinghausen anhängig waren und innerhalb der letzten vier Jahre, gerechnet vom 01.01. des jeweils laufenden Jahres, eingegangen sind.

Ist das der Fall, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Beschuldigten betreffen, der Abteilung - unter Anrechnung auf den Turnus, soweit sie am Turnus teilnimmt - zugeteilt, in der das eingangs genannte Verfahren anhängig ist oder gewesen ist. Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren, entsprechend seinem Gegenstand, nach Buchstaben oder Vorschaltliste neu zugeordnet.

Bestehen für einen Beschuldigten mehrere Vorstücke und ist eines dieser Verfahren noch anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit nach diesem. Andernfalls ist das älteste Vorstück maßgeblich.

Bestehen Vorstücke für mehrere Beschuldigte eines Verfahrens, kommt es zunächst darauf an, ob mindestens eines dieser Vorstücke noch anhängig ist. Falls ja, richtet sich die Zuständigkeit nach diesem. Sind Vorstücke für mehrere Beschuldigte noch anhängig, kommt es auf den ältesten dieser Beschuldigten an. Auch wenn sämtliche Vorstücke nicht mehr anhängig sind, ist der älteste

Beschuldigte maßgeblich, für den Vorstücke bestehen, nachrangig (wenn die Abteilung aufgelöst ist, in der sein Vorstück besteht) der zweitälteste, weiter nachrangig der drittälteste usw. Die Zuständigkeit bleibt in allen Fällen auch dann bestehen, wenn der maßgebliche Beschuldigte später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet.

Wird vor Eröffnung des Hauptverfahrens, Erlass eines Strafbefehls oder Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins festgestellt, dass die Vorstückregelung nicht eingehalten worden ist, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste. Der abgebenden Abteilung wird die nächste neue, nicht vorstückgebundene Sache zugeordnet ohne Berücksichtigung der Vorschaltliste; sie ersetzt damit praktisch die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache. Wird die Fehlzuordnung später festgestellt, so bleibt die Abteilung zuständig, der das Verfahren zugeordnet ist.

4. Für Entscheidungen über Anträge gem. §§ 417 ff. StPO (beschleunigtes Verfahren) ist für Erwachsene die Abteilung 23 zuständig. Die Bearbeitung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus, soweit ein solcher Turnus zu dem Dezernat des zuständigen Richters gehört.

Anträge gegen Heranwachsende werden als reguläre Jugendstrafsachen von dem zuständigen Richter in der jeweiligen Abteilung bearbeitet.

5. Die Bewährungsaufsicht wird, wenn die Bewährung vom hiesigen Gericht verhängt worden ist, aus dem jeweiligen Verfahren heraus geführt. Ist sie mit einem Berufungsurteil gegen ein hiesiges Urteil verhängt worden, wird sie aus dem hiesigen erstinstanzlichen Verfahren heraus geführt. Bewährungsaufsichten, die von einem anderen Amtsgericht abgegeben worden sind, werden, abhängig davon, ob die Bewährung dort vom Strafrichter oder vom Schöffengericht verhängt worden ist, von dem turnus- oder vorstückmäßig zuständigen Strafrichter oder dem buchstabenmäßig zuständigen Schöffengericht geführt. Für Bewährungsaufsichten, die von Landgerichten abgegeben worden sind, ist stets der Schöffengericht zuständig.

Diese Regeln gelten auch für die in § 462 StPO genannten Verfahren.

6. Die Richter in Ordnungswidrigkeitsverfahren sind auch für die Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zuständig. Für Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende ist der Jugendrichter zuständig.

7. Strafsachen und Bußgeldsachen, die die Rechtsmittelinstanz an das Amtsgericht Recklinghausen zurückverwiesen hat, werden, unter Anrechnung auf den Turnus, soweit die Abteilung am Turnus teilnimmt, in folgenden Abteilungen eingetragen:

Aufgehobenes Verfahren der Abteilung	Zuständige Abteilung nach Zurückverweisung
23	37
38	27
27	38
37	23
81	33
33	81
32	28
28	32
26a	26c
26b	26c
26c	26a
Aufgehobenes Verfahren der Abteilung	Zuständige Abteilung nach Zurückverweisung
25	29
29	35
35	37a
37a	80
31	36
36	31
86	81
80	25
34	34a
34a	34b
34b	34
87	36

8. Vorschaltliste Strafsachen, zu führen getrennt nach Cs-, Ds-, Gs- und AR-Sachen:

Abtlg	Anteil am Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
		Staarmann	32	9	01	10	19	26	33	38	42
Laukamp	28	4	02	11	20	27	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Schmuck- Schmiedel	27	2	03	12	XXX						
Schröder	27a	2	04	13	XXX						
Salwitzek	38	9	05	14	21	28	34	39	43	46	49
Nowak	23	0	XXX								
Schmuck- Schmiedel	81	4	06	15	22	29	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Schröder	33	5	07	16	23	30	35	XXX	XXX	XXX	XXX
Bovelet	37	6	08	17	24	31	36	40	XXX	XXX	XXX
Bauer	86	8	09	18	25	32	37	41	44	47	XXX
		49									

9. Vorschaltliste Ordnungswidrigkeitssachen, zu führen getrennt nach OWi- und AR-Sachen:

Abtlg	Anteil am Turnus	1	2	3	4	5	
		Staarmann	25	3	01	05	09
Vollmer	29	5	02	06	10	13	14
Salwitzek	37a	3	03	07	11	XXX	XXX
Becker	35	0	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Bauer	80	3	04	08	12	XXX	XXX
		14					

V. Betreuungs- und Unterbringungssachen

1. In Betreuungs- und Unterbringungssachen richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Nachnamen des Betroffenen.

Hält sich der Betroffene jedoch in einem Heim auf, das in der anliegenden Liste über die richterliche Zuständigkeit für Heime aufgeführt ist, richtet sich die Zuständigkeit während des Heimaufenthaltes nach dieser Liste.

2. Jeder Betreuungsrichter ist zur Bearbeitung und Entscheidung der eilbedürftigen Verfahren im Rahmen des Eildienstes entsprechend der jeweils aktuellen Eildienstliste neben dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter berufen.
3. Zu den Betreuungs- und Unterbringungssachen im Sinne dieser Geschäftsverteilung gehören auch die Unterbringungssachen nach § 1631b BGB. Für diese sind die Betreuungsrichter entsprechend der ihnen in Betreuungssachen zugewiesenen Buchstaben zuständig. Sie werden in diesen Fällen als Familienrichter tätig.

VI. Güterichter

1. Zur Durchführung von Mediationen im Güterichtermodell nach § 278 Abs. 5 ZPO und nach § 36 Abs. 5 FamFG werden als Güterichterinnen bestimmt:

Richterin am Amtsgericht Dr. Beba
Richterin am Amtsgericht Klas

2. Die Güterichtersachen werden nach Vorschaltliste verteilt.
3. Die nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen weiteren Aufgaben haben Vorrang vor der Tätigkeit als Güterichterinnen.
4. Vorschaltliste Güterichtersachen:

	Anteil	Turnus
Dr. Beba	1	01
Klas	1	02

C. VERTEILUNG DER RICHTERLICHEN GESCHÄFTE

1. Direktor des Amtsgerichts Grimm

- 1) Strafverfahren und Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie zugehörige Jugendschutzsachen mit dem Anfangsbuchstaben R, S (ohne St), U, V und X-Z (Abt. 34a, 34c und 83)
- 2) VRJs-Verfahren, in denen nicht das Amtsgericht Recklinghausen erkennendes Gericht ist (Abt. 85)
- 3) Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern

*Vertretung: Richter am Amtsgericht Wagner zu 1) und 2)
Richter am Amtsgericht (stv. Dir.) Dr. Siepmann zu 3)*

2. Richter am Amtsgericht (stv. Dir.) Dr. Siepmann

- 1) Mietsachen Datteln und Waltrop (Abt. 17)
- 2) Nachlasssachen mit den Anfangsbuchstaben A-K
- 3) Entscheidungen über die Ablehnung von Direktor des Amtsgerichts Grimm

Vertretung: Richter am Amtsgericht Nölken

3. Richterin am Amtsgericht Schöne

- 1) Jugendschöffensachen sowie zugehörige Jugendschutzsachen mit den Anfangsbuchstaben A-C (Abt. 87) D, E sowie L-Z (Abt. 31)
- 2) Richterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A-E sowie L-Z
- 3) Geschäfte der Vorsitzenden des Wahlausschusses für Jugendschöffen

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Beba

4. Richter am Amtsgericht Borowiak

- 1) Vorsitz im erweiterten Schöffengericht und Schöffengerichtssachen einschließlich Gs-Sachen und AR-Verfahren in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A-F, K, O, P, Q (Abt. 26c).
- 2) Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung nach den Polizeigesetzen des Bundes und des Landes (Abt.67 XIV)
- 3) Abschiebehafssachen einschließlich sonstiger Verfahren aufgrund von Anträgen nach dem Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht (Abt.67 XIV)

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Nowak

5. Richterin am Amtsgericht Nowak

- 1) Vorsitz im erweiterten Schöffengericht und Schöffengerichtssachen einschließlich Gs-Sachen und AR-Verfahren in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben G, I, M, N (Abt. 26a), H, J, L, R-Z (Abt. 26b)
- 2) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 23)
- 3) Verfahren nach §§ 417 ff. StPO, soweit die Verfahren sich gegen Erwachsene richten (Abt. 23)
- 4) Geschäfte der Vorsitzenden des Wahlausschusses für Schöffen
- 5) Beisitz im erweiterten Schöffengericht in den Verfahren, in denen Richter am Amtsgericht Borowiak den Vorsitz hat

Vertretung: Richter am Amtsgericht Borowiak

6. Richter am Amtsgericht Drechsler

- 1) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 41)
- 2) Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 11 und 16)
- 3) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit der Endziffer 6, mit Ausnahme der Adoptionssachen

Vertretung: Richter am Amtsgericht Vollmer

7. Richterin am Amtsgericht Lenz

- 1) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 72)
- 2) Die bis zum 31.12.2018 eingegangenen Familiensachen der Abteilung 48 mit den Endziffern 5, 6 und 7, jedoch mit der Maßgabe, dass alle Verfahren aus demselben Personenkreis i.S.v. Ziff. B. III. 2. der Geschäftsverteilung unabhängig von ihrer Endziffer dem ältesten anhängigen Verfahren aus diesem Personenkreis folgen, wenn dieses die Endziffer 5, 6 oder 7 trägt.

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Ogbamichael

8. Richter am Amtsgericht Dr. Vach

- 1) Wohnungseigentumsverfahren nach § 43 WEG Recklinghausen, Oer-Erkenschwick und Waltrop (Abt. 90)
- 2) Strafverfahren und Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie zugehörige Jugendschutzsachen mit den Anfangsbuchstaben K-Q, T und W (Abt. 34, 82)
- 3) Zwangsvollstreckungssachen und Haftanordnungen, soweit sie nicht einem anderen Richter übertragen sind, hinsichtlich der Schuldner mit den Buchstaben A-F und O-Z (Abt. 20, 21, 39)

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Bußmann

9. Richterin am Amtsgericht Bußmann

Strafverfahren und Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie zugehörige Jugendschutzsachen mit den Anfangsbuchstaben A-J und St (Abt. 34b, 84)

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Vach

10. Richter am Amtsgericht Mollenhauer

- 1) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 45)
- 2) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit der Endziffer 5, mit Ausnahme der Adoptionssachen

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Runte

11. Richterin am Amtsgericht Runte

- 1) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 44, 48)
- 2) Die bis zum 31.05.2017 eingegangenen Familiensachen der Abt. 43
- 3) Die nicht anderweitig zugewiesenen bis zum 31.12.2018 eingegangenen Familiensachen der Abt. 48
- 4) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit den Endziffern 4 und 8, mit Ausnahme der Adoptionssachen

Vertretung: Richter am Amtsgericht Mollenhauer

12. Richterin am Amtsgericht Dr. Beba

- 1) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 71)
- 2) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit der Endziffer 0, mit Ausnahme der Adoptionssachen

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Schöne

13. Richterin am Amtsgericht Schneider

- 1) Familiensachen (Abt. 70)
- 2) Adoptionssachen mit den Buchstaben L-Z (Abt. 70)
- 3) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben R, V und W (Abt. 65)
- 4) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit der Endziffer 2, mit Ausnahme der Adoptionssachen

Vertretung: Richter am Amtsgericht Perick

14. Richter am Amtsgericht Perick

- 1) Adoptionssachen mit den Buchstaben A-K (Abt. 46)
- 2) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben B, I, Q und Z (Abt. 61)

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Schneider

15. Richter am Amtsgericht Brügge

- 1) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben K und U (Abt. 62)
- 2) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 40)
- 3) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit der Endziffer 9, mit Ausnahme der Adoptionssachen

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Klas

16. Richterin am Amtsgericht Klas

- 1) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben E, H, J (Abt. 63)
- 2) Die ab dem 01.06.2017 eingegangenen Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 43)
- 3) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit der Endziffer 3, mit Ausnahme der Adoptionssachen

Vertretung: Richter am Amtsgericht Brügge

17. Richterin am Amtsgericht Risthaus

Mietsachen Recklinghausen gemäß der Vorschaltliste (Abt.10 und 12)

Vertretung: Richter am Amtsgericht Siedler

18. Richter am Amtsgericht Dr. Maibaum

- 1) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben A, C, D, M und St (Abt. 60)
- 2) Registersachen mit den Endziffern 1-5

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Höpfner

19. Richterin am Amtsgericht Höpfner

- 1) Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 18)
- 2) Grundbuchsachen
- 3) Erbbauzinsverfahren nach § 23 FamFG
- 4) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben S (außer St), X und Y (Abt. 64)

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Maibaum

20. Richter am Amtsgericht Siedler

- 1) Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 53)
- 2) Mietsachen Herten (Abt. 52)
- 3) Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungsverfahren
- 4) Urkundssachen mit dem Registerzeichen II. (öffentliche Zustellung von einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärungen im isolierten Verfahren)
- 5) Alle sonstigen Sachen, die in dieser Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführt sind

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Risthaus

21. Richter am Amtsgericht Wagner

- 1) Jugendschöffensachen sowie zugehörige Jugendschutzsachen mit den Anfangsbuchstaben F, G sowie H-K (Abt. 36)
- 2) Richterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben F-K
- 3) Beisitz im erweiterten Schöffengericht in den Verfahren, in denen Richterin am Amtsgericht Nowak den Vorsitz hat
- 4) Privatklagesachen (Abt. 24)
- 5) Aufgebotsverfahren

Vertretung: Direktor des Amtsgerichts Grimm

22. Richter am Amtsgericht Nölken

- 1) Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 51)
- 2) Nachlasssachen mit den Anfangsbuchstaben L-Z
- 3) Landwirtschaftssachen
- 4) Mietsachen Oer-Erkenschwick (Abt. 56)

Vertretung: Richter am Amtsgericht (stv. Dir.) Dr. Siepmann

23. Richter am Amtsgericht Vollmer

- 1) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 42)
- 2) Die bis zum 31.12.2018 eingegangenen Familiensachen der Abteilung 48 mit den Endziffern 8, 9 und 0, jedoch mit der Maßgabe, dass alle Verfahren aus demselben Personenkreis i.S.v. Ziff. B. III. 2. der Geschäftsverteilung unabhängig von ihrer Endziffer dem ältesten anhängigen Verfahren aus diesem Personenkreis folgen, wenn dieses die Endziffer 8, 9 oder 0 trägt
- 3) Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 29)
- 4) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit der Endziffer 7, mit Ausnahme der Adoptionssachen

Vertretung: Richter am Amtsgericht Drechsler

24. Richter Schröder

- 1) Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 54)
- 2) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste Abt. 27a und 33)

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Horn

25. Richterin am Amtsgericht Bovelet

- 1) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben F, G und L (Abt. 66)
- 2) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 37)

Vertretung: Richter am Amtsgericht Gomoll

26. Richterin am Amtsgericht Becker

- 1) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 47)
- 2) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit der Endziffer 1, mit Ausnahme der Adoptionssachen
- 3) Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 35)

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Behler

27. Richterin am Amtsgericht Horn

- 1) Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 13)
- 2) Registersachen mit den Endziffern 6-0

Vertretung: Richter Schröder

28. Richterin am Amtsgericht Behler

- 1) Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene (Abt. 27: Buchst. A-F, Abt. 34: Buchst. G-J, Abt. 30: Buchst. K-Z) mit den Endziffern 1-4, 7 und 8
- 2) Zwangsvollstreckungssachen und Haftanordnungen, soweit sie nicht einem anderen Richter übertragen sind, hinsichtlich der Schuldner mit den Buchstaben L-N (Abt. 21, 39)

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Becker

29. Richterin am Amtsgericht Ogbamichael

- 1) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 73)
- 2) Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene (Abt. 27: Buchst. A-F, Abt. 34: Buchst. G-J, Abt. 30: Buchst. K-Z) mit den Endziffern 5, 6, 9 und 0
- 3) Zwangsvollstreckungssachen und Haftanordnungen, soweit sie nicht einem anderen Richter übertragen sind, hinsichtlich der Schuldner mit den Buchstaben G-K (Abt. 20, 21, 39)

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Lenz

30. Richterin am Amtsgericht Arns

- 1) Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 14)
- 2) Wohnungseigentumsverfahren nach § 43 WEG Herten und Datteln (Abt. 91)

Vertretung: Richterin Laukamp

31. Richterin Staarmann

- 1) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 32)
- 2) Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 25)

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Schmuck-Schmiedel

32. Richterin Bauer

- 1) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 86)
- 2) Die bis zum 30.09.2021 einschließlich eingegangenen und ab dem 01.01.2022 eingehenden Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 80)
- 3) Die sonstigen Verfahren/Anträge der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere Anträge nach den Ordnungs- oder Polizeigesetzen zum Zwecke der Gefahrenabwehr, soweit nicht gesondert geregelt (Abt. 69 I und II)
- 4) Sonstige Freiheitsentziehungen nach § 415 FamFG, insbesondere solche des Bundeskriminalamts und der Zollfahndungsbehörden sowie die Genehmigung oder Anordnung einer Freiheitsentziehung auf der Grundlage des IfSG (Abt. 68 XIV)

Vertretung: Richterin Salwitzek

33. Richterin Salwitzek

- 1) Die bis zum 30.09.2021 einschließlich eingegangenen und ab dem 01.01.2022 eingehenden Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 37a)
- 2) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 38)

Vertretung: Richterin Bauer

34. Richterin am Amtsgericht Schmuck-Schmiedel

- 1) Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 57, 15)
- 2) Die ab dem 01.10.2021 bis zum 31.12.2021 eingegangenen Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 37a, 80)
- 3) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 27 und 81)

Vertretung: Richterin Staarmann

35. Richterin Laukamp

- 1) Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 19)
- 2) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, und AR-Sachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 28)

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Arns

36. Richterin am Amtsgericht Gomoll

- 1) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben N-P und T (Abt. 59)
- 2) Richterliche Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz
- 3) Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 55)

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Bovelet

D. VERTRETUNGSREGELUNG

- I. Ist der zuständige Richter durch Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen verhindert oder von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden, so tritt an seine Stelle der nach Abschnitt C. dieser Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreter.
- II. Verweist das Revisionsgericht eine Sache nach § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurück, so ist, soweit nicht eine ausdrückliche andere Regelung getroffen ist, der nach dieser Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreter des ausgeschlossenen Richters zuständig.
- III. Ist der regelmäßige Vertreter verhindert, so tritt an seine Stelle der Richter, der in der Auflistung in Abschnitt C. dieser Geschäftsverteilung dem zu vertretenden Richter aus dem Sachgebiet folgt. Sachgebiete in diesem Sinne sind:
 - Zivilsachen (einschl. Miet- und WEG-Sachen)
 - Familiensachen
 - Strafsachen (einschl. Schöffen-, Jugend- und Jugendschöffensachen)
 - Ordnungswidrigkeitssachen
 - Betreuungs- und Unterbringungssachen

Liegt ein Vertretungsfall außerhalb eines dieser Sachgebiete vor, ist der in der Auflistung nach dem zu vertretenden Richter aufgeführte Richter zuständig. Nach dem letztgenannten Richter folgt jeweils der erstgenannte.

Richter, die bereits mit einer Vertretung nach Ziff. I. oder nach dieser Ziffer belastet sind, gelten dabei ebenfalls als verhindert und werden übersprungen. Hierbei gelten die folgenden besonderen Regelungen:

- Vertretungen nach Ziffer I. gehen Vertretungen nach dieser Ziffer vor. Ist demnach ein Richter mit einer Vertretung nach dieser Ziffer belastet und tritt zeitlich später oder zeitgleich ein Vertretungsfall nach Ziff. I. ein, gilt der nunmehr mit der Vertretung nach Ziffer I. belastete Richter als verhindert und wird übersprungen.
- Treten Gründe für mehrere Vertretungen nach dieser Ziffer zeitgleich bzw. am gleichen Tag ein, ist die Vertretung des Richters vorrangig zu regeln, der in der Auflistung früher genannt ist. Die Vertretung des nachgenannten Richters wird, unter Beachtung der vorgenannten Regelungen, anschließend bestimmt.

Sind sämtliche Richter im Sinne der vorgenannten Regelungen mit einer Vertretung belastet, gelten sie nicht mehr als verhindert und werden bei der Bestimmung der Vertretung nicht übersprungen.

- IV. Sofern der nach den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans bestimmte Eil-/Bereitschaftsrichter an der Durchführung einer Anhörung im Rahmen des Eildienstes tatsächlich verhindert ist, weil er aufgrund von Krankheitssymptomen keinen Zutritt zu Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen infolge der derzeit herrschenden Pandemie-Auflagen erhält, liegt ein Vertretungsfall vor. In

diesem Fall gilt die für den jeweiligen Bereitschaftsdienst geltende Vertretungsregelung.

E. EIL-/BEREITSCHAFTSDIENST

Der Eil-/Bereitschaftsdienst auf Grund der AV des JM vom 15.05.2007 ist durch gesonderte Beschlüsse geregelt.

F. Ergänzende Regelungen

Die bislang Richterin am Amtsgericht Bußmann in Gänze zugewiesenen Bereitschaftsdienste an Feiertagen werden Richterin am Amtsgericht Becker anteilig zur Hälfte zugewiesen. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung erfolgt durch gesonderten Beschluss.

Recklinghausen, 14.02.2023
Das Präsidium des Amtsgerichts

Grimm

Schöne

Nowak

Vollmer

Wagner

Schneider

Nölken